

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. September 2026

Seite 1 von 5

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 223

bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

RD'in Sophie Reppenhorst

Telefon 0211 837-2148

Telefax 0211 837-662706

fp-223@mkjfgfi.nrw.de

Nachrichtlich:
Städtetag NRW
Gereonstr. 18 – 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag NRW
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
c/o Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
Kapitelstraße 3
52066 Aachen

Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Hubertusstr. 3
40219 Düsseldorf

Evangelische Büro
Nordrhein-Westfalen
Hubertusstr. 3
40219 Düsseldorf

ausschließlich per elektronischer Post

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Neuregelungen des Landeszuschuss für plusKITAs (§ 44, 45, 47 KiBiz) ab dem Kindergartenjahr 2027/2028
Information und Hinweise

Seite 2 von 5

Anlagen:

- Neue Verteilschlüssel § 45 Abs. 1 KiBiz
- Neue Fördersummen gemäß § 45 Abs. 1 KiBiz
- Hinweise im Prozess - Überführung der Sprach-Kitas in die plus-KITA Struktur zum 01.08.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag NRW hat am 21. Juli 2026 eine Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) beschlossen. Hiermit treten zum 01. August 2027 diverse Neuregelungen, u.a. zum Bereich der plusKITAs in Kraft. Dies betrifft auch die Integration der finanziellen Mittel der Förderrichtlinie Sprach-Kitas in die gesetzliche Förderung im Rahmen der plusKITA. Dadurch sollen Doppelstrukturen vermieden werden und der Förderauftrag der Sprachbildung und -förderung in plusKITAs zusammenfließen. Durch diese Weiterentwicklung stärkt die Landesregierung die sprachliche Bildung von Kindern fachlich und finanziell und stößt Maßnahmen an, die sprachliche Bildung deutlicher im pädagogischen Alltag zu verankern. In der aktuellen Phase der Weiterentwicklung braucht es ein abgestimmtes Vorgehen von Land, Landesjugendämtern, Jugendämtern und aller Träger von Kindertageseinrichtungen.

Über diese Änderungen möchten wir Sie mit dem nachfolgenden Schreiben informieren und Sie bitten, dies an die örtlichen Jugendämter weiterzuleiten:

1. Neuverteilung der plusKITA-Mittel an die Kommunen

Das KiBiz sieht vor, dass das Gesamtbudget für die plusKITAs alle fünf Jahre zwischen den Jugendamtsbezirken anhand der Kriterien in § 45 Abs. 1 KiBiz neu verteilt wird. Nach der Verteilung zum Kindergartenjahr 2020/21 wäre zum Kindergartenjahr 2025/26 eine Neuverteilung notwendig gewesen. Aufgrund der anstehenden Reform ist diese Neuverteilung durch die Mittelverteilungsverordnung temporär ausgesetzt worden. Die Mittelverteilungsverordnung läuft nach Beschluss des Landtages NRW nun zum 31.07.2027 aus und die aufgeschobene Neuverteilung soll zum 01.08.2027 erfolgen.

Basis ist zum einen die Anzahl der Kinder unter 6 Jahren im Jugendamtsbezirk, die sich im SGB II-Leistungsbezug befinden (Quelle:

Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Februar 2026). Zum anderen die Zahl der Kinder unter 6 Jahren im Jugendamtsbezirk, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird (Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Stichtag 1.3.2026). Diese Werte gehen im Verhältnis 75:25 in die Verteilung ein.

Die alten und neuen Verteilschlüssel können Sie in **Anlage 1** finden. Hinweise zur Auswahl der plusKITAs im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung finden Sie in Anlage 3.

2. Fördervolumen

Die neuen Verteilschlüssel führen auch zu einer Neuverteilung der plusKITA-Mittel auf die einzelnen Jugendamtsbezirke. Jedoch hat der Landtag NRW auf Vorschlag der Landesregierung das zur Verfügung stehende Gesamtbudget von bislang rund 130 Mio. Euro auf über 200 Mio. Euro pro Jahr erhöht. Dies führt dazu, dass jedes Jugendamt trotz abweichender Verteilung absolut mehr Geld für plusKITAs zur Verfügung hat.

Bitte beachten Sie, dass sich parallel auch die Mindestförderung für plusKITAs ab dem Kindergartenjahr 2027/28 auf mindestens 54.461 Euro pro plusKITA und Jahr erhöht hat (der Betrag wird jährlich durch die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst). Das Budget ist so kalkuliert, dass jeweils eine halbe Stelle (TVöD SuE 11b) inkl. Sachkosten refinanziert werden kann. Dies öffnet den Trägern die Möglichkeit neben besonders qualifizierten Erzieher:innen auch weitere Fachkräfte wie akademisch qualifizierte Fachkräfte (z.B. Kindheitspädagog:innen) gewinnen zu können.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Jugendamtsbezirke können Sie der **Anlage 2** entnehmen.

3. Sprach-Kitas

Die gesonderte Förderung von Sprach-Kitas im Rahmen einer Förderrichtlinie läuft zum 31.07.2027 endgültig aus. Das Land stellt das hierfür vorgesehene Budget nun langfristig für Zwecke der Sprachförderung bereit. Die freiwerdenden Haushaltsmittel fließen zum einen Teil in die unter Ziffer 2 dargestellte Fördersumme für die plusKITAs, der weitere Teil wird für die neue Fachberatung für plusKITAs verwendet.

Die Sprach-Kita-Förderung läuft unter anderem aufgrund großer Ähnlichkeiten zu der Förderung der plusKITAs aus. Parallele Prozesse werden zusammengeführt und die Sprachbildung im gesetzlichen Rahmen gestärkt. Im Prozess der Weiterentwicklung werden bewährte Strukturen der

Sprach-Kitas auf Landesebene für die plusKITAs aufgebaut und evaluiert sowie durch die Übernahme ins KiBiz zugleich langfristig abgesichert.

Die Entscheidung, ob eine bisherige Sprach-Kita, die nicht bereits heute schon eine plusKITA ist, zukünftig eine plusKITA wird, trifft das örtliche Jugendamt im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung. Wir bitten die örtlichen Jugendämter rechtzeitig auf die Sprach-Kitas im Jugendamtsbezirk zuzugehen, damit diese für das kommende Kindergartenjahr planen können. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die plusKITA Förderung in Einrichtungen mit erhöhtem Bedarf zu konzentrieren. Das Land macht keine Vorgaben, ob und unter welchen Umständen eine Sprach-Kita in eine plusKITA umgewandelt wird. Im Zuge der positiven Evaluationen der pädagogischen Arbeit in den Sprach-Kitas empfiehlt das Land jedoch, diese etablierte Arbeit vor Ort mit den oftmals langjährig qualifizierten Sprach-Kita Fachkräften sinnvoll weiterzuführen.

4. Fachberatung für plusKITAs

Die Fachberatungen im Programm Sprach-Kitas haben Kindertageseinrichtungen bei der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung über viele Jahre fachlich begleitet und wertvolle Expertise aufgebaut. An diese Erfahrungen knüpft die Weiterentwicklung der plusKITAs an: Aus diesem Grund wird zukünftig eine Fachberatung explizit für die Begleitung von plusKITAs geschaffen. Hierfür stellt das Land für jede plusKITA pro Kindergartenjahr 3.480 Euro zur Verfügung. Die Entscheidung, wo diese Fachberatung angesiedelt wird, trifft das Jugendamt nach Möglichkeit in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der plusKITA.

Wichtig ist hier, dass das Jugendamt zukünftig bereits im Zuschussantrag bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres mitteilen muss, wie viel plusKITAs in kommenden Kindergartenjahr eingerichtet werden, damit die Höhe des Fachberatungszuschusses berechnet werden kann. Beachten Sie hierbei, dass die Anzahl der beantragten plusKITA-Fachberatungszuschüsse nicht die rechnerisch maximale Anzahl der plusKITAs überschreiten darf. Zudem haben auch die zum kommenden Kindergartenjahr bestimmten plusKITAs 2027/28 eine fünfjährige Bestandsgarantie (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 5 KiBiz).

In der **Anlage 3** haben wir Ihnen Hinweise zur zukünftigen Ausgestaltung der plusKITA-Fachberatung zusammengefasst. Das Dokument soll eine Hilfestellung für alle Beteiligten sein. Bitte leiten Sie diese Hinweise an die örtlichen Jugendämter weiter.

5. plusKITA-Rechtsverordnung (in Arbeit)

Aus den Erfahrungen der vergangenen sechs Jahre ist der Förderauftrag der plusKITAs verschlankt und konkretisiert worden (vgl. § 44 KiBiz nF). Des Weiteren ist beabsichtigt die Aufgabe der plusKITAs im Rahmen einer Rechtsverordnung zu konkretisieren. Die Verordnung wird voraussichtlich Anfang 2027 veröffentlicht. Die Auswahl der zukünftigen plusKITAs kann der Veröffentlichung der Rechtsverordnung vorausgehen, da die maßgeblichen Kriterien für die Bestimmung der Einrichtungen in § 44 Absatz 1 KiBiz festgelegt sind. Die Rechtsverordnung soll u. a. die Ausgestaltung der Arbeit in den ausgewählten plusKITAs konkretisieren: das Aufgabenprofil der zusätzlichen Fachkraft, die Zusammenarbeit mit Leitung, Team und plusKITA-Fachberatung, die Koordinierungs- und Begleitfunktion der neuen Servicestelle plusKITAs sowie den Aufbau einer Qualitätsentwicklung und des Monitorings. Die Rechtsverordnung ist für die konzeptionelle Umsetzung relevant, muss aber nicht abgeschlossen sein, um festzustellen, welche Einrichtungen nach den gesetzlichen Kriterien einen besonderen Förderbedarf aufweisen.

Für Rückfragen stehen meine Kolleg:innen und ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag



Nils Kleibrink

Abteilungsleiter